Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 4

Artikel: Wegweisend, trotz mangelnder Konsequenz!

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838305

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZöF 4/95 Schwerpunkt

Wegweisend, trotz mangelnder Konsequenz!

Kommentar von Peter Tschümperlin¹

Das «Mindesteinkommen der Sozialhilfe» in Genf und der «Eingliederungsvertrag» im Tessin verfolgen dasselbe Ziel: die soziale Integration von über längere Zeit erwerbslosen Personen und ihren Familienangehörigen. Genauer, fachlicher, aber auch im Anspruch bescheidener heisst das Ziel eigentlich Vermeidung negativer Folgewirkungen der Langzeit-Erwerbslosigkeit. Diesen Auftrag teilen alle, die in der Sozialhilfe tätig sind und ihre Aufgabe richtig verstanden haben. Das Bemühen, ihn bestmöglich zu erfüllen, wird von nun an auf Jahre, ja Jahrzehnte hinaus im Mittelpunkt der Fürsorgearbeit stehen.

In diesem Punkt ist den Kantonen Genf und Tessin das grösste Lob zu zollen. Die dort politisch und fachlich Verantwortlichen haben das zentrale soziale Problem unserer Tage öffentlich angesprochen. Sie haben der Versuchung, sich selbst und anderen Sand in die Augen zu streuen, widerstanden. Sie haben erkannt, dass die weitverbreitete Augen-zu-und-durch-Mentalität keine Probleme löst, sondern bestehende nur immer schlimmer werden lässt. Arbeitslosigkeit und hohe Fallzahlen in der Sozialhilfe werden uns ins nächste Jahrtausend hinein begleiten, daran darf bei vernünftiger Betrachtung der Dinge niemand mehr zweifeln.

Beide Modelle gründen auf dem Vertragsgedanken, der zumindest für die Sozialarbeit nicht neu ist. Mit den Betroffenen sollen im fairen, durch Rechtsnormen abgegrenzten Dialog Bedin-

gungen des Gebens und Nehmens ausgehandelt werden; der Leistung der einen Partei entspricht eine Gegenleistung der jeweils anderen. Diese Leistungen werden allerdings neu definiert. Von Seiten des Staates wird nicht eine klassische Unterstützung, sondern ein à fonds perdu gewährtes Mindesteinkommen bezahlt; dazu kommen im Tessin bestimmte, idealerweise miteinander koordinierte Beratungs- und Bildungsangebote. Die Betroffenen ihrerseits leisten Arbeit im Dienste der Allgemeinheit oder bilden sich aktiv und zielgerichtet weiter. Die Systeme orientieren sich in beiden Kantonen am in Frankreich vor einigen Jahren eingeführten «revenu minimum d'insertion (RMI)», einem Mindesteinkommen zur sozialen Eingliederung Arbeitsloser. Im Tessin wird dieser Ansatz mit der Forderung einzelfallbezogenen Vernetzung von sozial-, berufs- und bildungspolitischen Massnahmen allerdings wesentlich weiterentwickelt.

Im Vergleich zum Tessiner Modell steht das Genfer Mindesteinkommen etwas isoliert in der sozialpolitischen Landschaft. Es löst sich einerseits von der herkömmlichen Sozialhilfe durch eine neue, ausserhalb der Fürsorge stehende Stelle. Andererseits wird der fallbezogenen Koordination von Beratungs- und Bildungsangeboten offiziell keine grosse Beachtung geschenkt. Die Anlehnung an das französische RMI wird diesbezüglich sehr deutlich. Eine weitere, für mich offensichtliche Schwachstelle liegt in Genf

Peter Tschümperlin ist Geschäftsführer der SKöF, Bern.

Schwerpunkt ZöF 4/95

darin, dass sich das Angebot ausschliesslich an von der Versicherung ausgesteuerte Arbeitslose richtet. Damit gehören Sozialhilfesuchende, die gegenüber der Arbeitslosenversicherung nie haben Ansprüche geltend machen können (z. B. ehemals Selbständigerwerbende oder viele Frauen vor dem beruflichen Wiedereinstieg) von Anfang an nicht zum Adressatenkreis, obschon auch diese Gruppen auf alternative Formen der Sozialhilfe angewiesen wären.

Ein weiteres Fragezeichen - und zwar eines grundsätzlicher Natur setze ich hinter die Begriffe «Mindestoder Eingliederungseinkommen». Damit wird der Sozialhilfezweck, nämlich die Existenzsicherung, zu stark betont; der Vertragsgedanke, der auf Leistung und Gegenleistung basiert, wird so gleichsam ein Stück zurückgenommen. Geht es nun um die individuelle Existenzsicherung, die als Grundrechtsanspruch unbestritten ist, oder geht es um die finanzielle Honorierung einer Leistung, die irgendwie bewertet werden muss? In der Antwort auf diese Frage erweisen sich beide Modelle als inkonsequent: Dem Einkommen der Erwerbslosen soll zwar kein «Fürsorgegeruch» mehr anhaften, ein verdienter Lohn soll es dagegen auch nicht sein. Warum nennen wir das Kind nicht beim Namen? Wir benötigen dringend Programme, die in kombinierter und auf die Lebenssituationen der Betroffenen zugeschnittener Form vier Angebotsbereiche umfassen, nämlich (Ersatz-) Arbeit, Beratung, Bildung und Stellenvermittlung.

Was wir brauchen, sind demnach «integrierte Integrationsprogramme». Wer an diesen teilnimmt, hat entweder Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, auf solche der IV (Umschulung, Eingliederung) oder auf

einen Lohn, welcher der Arbeitsleistung einigermassen entspricht. Die individuelle Bedarfsdeckung als Unterstützungsprinzip lässt sich betragsmässig schlecht mit einer Arbeitsleistung koppeln. Wenn wir es dennoch, wie in den beschriebenen Modellen, versuchen, dann gibt es unter den Betroffenen zwangsläufig Nutzniessende und Geprellte: Familienväter oder Alleinstehende mit teurer Wohnung erhalten mehr, Einzelpersonen mit günstigem Wohnraum erhalten weniger «Lohn» für dieselbe Leistung. Daneben stehen dann viele Erwerbstätige mit kleinem Einkommen, die nach wie vor auf die klassischen Fürsorgeleistungen angewiesen sind, die der Rückerstattungspflicht und der Verwandtenunterstützungspflicht unterworfen bleiben.

Dieser tiefgreifende Schönheitsfehler lässt sich nur dadurch korrigieren, dass wir bereit sind, für Leistungen im Rahmen von Ersatzarbeitsprogrammen Löhne, Soziallöhne, zu bezahlen, auf denen auch Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden. Ich weiss, dass ich mit dieser Forderung «die heiligen Prinzipien der freien Marktwirtschaft» für die Sozialhilfe etwas relativiere. Aber die anhaltende Arbeitslosigkeit in der Schweiz ist zum grössten Teil eine Folge von Strukturanpassungen an eine zunehmend deregulierte Weltwirtschaft. Es käme deshalb der Quadratur des Kreises gleich, die Auswirkungen dieser Entwicklung mit den der Entwicklung zugrundeliegenden Prinzipien bekämpfen zu wollen. Uns bleibt also nur die Wahl zwischen der (mehr oder weniger schleichenden) Einführung Mindesteinkomeines mens- bzw. Sozialrentensystems oder dem Aufbau eines Ersatzarbeits- bzw. Soziallohnsystems. Im Gegensatz zu

ZöF 4/95 Schwerpunkt

Ersterem bleiben bei Letzterem, sofern es mit Beratungs-, Bildungs- und Vermittlungsangeboten kombiniert wird, die Chancen zum Übertritt in den normalen Arbeitsmarkt intakt.

Trotz dieser Mängel oder Inkonsequenzen sind das Genfer Mindest-Sozialhilfeeinkommen und vor allem der Tessiner Eingliederungsvertrag richtungweisende Modelle, weil sie die Kräfte nicht wie in der herkömmlichen Fürsorgearbeit auf die einzelne Person, sondern auf die Situationsveränderung einer ganzen Kategorie von Sozialhilfesuchenden konzentrieren und dabei erst noch dem Vertragsgedanken Rechnung tragen. Der Kanton Waadt arbeitet übrigens an einem ähnlichen System.

Es ist kein Zufall, dass sich diese Veränderungen im französischen und italienischen Sprachraum unseres Landes vollziehen. Die kommunale Zuständigkeit als Organisationsprinzip in der Sozialhilfe wird zumindest in den erwähnten drei Kantonen deutlich kleiner geschrieben als im grössten Teil der Deutschschweiz. Hier scheuen die meisten Kantone aus Angst vor den finanziellen Konsequenzen für ihre Kassen entsprechende Vorstösse und Gesetzesrevisionen. Die Lage ist aber auch bei uns nicht aussichtslos. Engagierte Gemeinden können im regionalen Verbund und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Instanzen erfolgversprechende Pilotprojekte aufbauen, die derselben Zielsetzung dienen. Dieser Weg ist sicher etwas steiniger. Es ist zu hoffen, dass ihn viele dennoch beschreiten werden.

Tessin: Vorlage für ein Familienzulagen-Gesetz

Trotz einiger Vorbehalte schliesst die Vorlage zu einem Familienzulagen-Gesetz im Tessin eine wichtige Lücke im System der sozialen Sicherung: Das Gesetz würde eine Garantie dafür schaffen, dass Familien nicht an der alleruntersten Einkommenslimite leben und Fürsorgeleistungen beanspruchen müssten. Zu diesem Schluss kommt Stefan Blülle, Sozialarbeiter und Leiter der Abteilung Jugend- und Familienberatung im Bezirksjugendsekretariat Dielsdorf, Zürich, der das Modell kritisch analysiert hat. Die Vorlage soll, wie die Neuerungen im Gesetz über die Sozialhilfe (vgl. Seiten 52 – 56), der sozialen Ausgrenzung von Frauen und Männern entgegenwirken. Sie ist im Parlament noch nicht behandelt worden.

Das Kernstück der Tessiner Vorlage bildet die Kleinkinderzulage. Ähnliche Gesetze, welche die Familienerziehung von Kleinkindern garantieren wollen, bestehen bereits in verschiedenen Kan-(Zürich, Schaffhausen, Zug, tonen St. Gallen, Luzern, Graubünden, Waadt und Freiburg). Allerdings sind mit Leistungsperioden diese 10 Monaten bis zu zwei Jahren deutlich bescheidener ausgestaltet, als dies im Tessin vorgesehen ist: Familien mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren erhalten ein Existenzminimum garantiert. Die Kleinkinderzulage soll den Familienbedarf decken, wenn beispielsweise die Mutter ihre Erwerbsarbeit aufgibt, be-

Dieser Beitrag ist eine gekürzte Version der Analyse von Stefan Blülle, die in der Zeitschrift «Integro», Nr. 11/12/94, erschienen ist.